

# Satzung

## § 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen FotoNetzWerk Berlin.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und erhält den Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.Oktober und endet am 30.September des folgenden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein FotoNetzWerk Berlin verfolgt den Zweck, nach den für Berlin und seine Geschichte relevanten Fotografien von 1839 bis heute zu forschen, diese systematisch digital zu erfassen und über ein Web-Portal, das vom Verein betrieben wird, jedermann öffentlich zugänglich zu machen.
- 2.2 dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - 2.2.1 die Kooperation mit Personen und Einrichtungen, die über Berlin-Fotografien verfügen
  - 2.2.2 die Sichtung von öffentlichen und privaten Sammlungen mit Berlin-Fotografien
  - 2.2.3 die Planung, Vorbereitung und den Betrieb eines Web-Portals für Berlin-Fotografien
  - 2.2.4 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Symposien über Berlin-Fotografien
  - 2.2.5 die redaktionelle Aufbereitung von Informationen über Berlin-Fotografien
  - 2.2.6 die Vermittlung von Forschungsaufträgen über Berlin-Fotografien
  - 2.2.7 die Ausschreibung von Stipendien für Fotografen, die über Berlin arbeiten
  - 2.2.8 die generationsübergreifende Arbeit mit Berlin-Fotografien
  - 2.2.9 die Vorbereitung und Errichtung einer privaten Stiftung für Berlin-Fotografien
- 2.3 Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie durch öffentliche und private Zuschüsse.

## § 3 Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 3 b) (Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten) anerkannt sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3.2 Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Sie sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken mit besonderer Förderungswürdigkeit zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen mit vorheriger Zustimmung des Finanzamts einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die sich verpflichtet, es für besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dabei sollen vorrangig solche Einrichtungen berücksichtigt werden, die einen Zweck verfolgen, der dem Zweck dieses Vereins ähnlich ist.

## § 4 **Mitgliedschaft**

- 4.1 Die aktive Mitgliedschaft ist für volljährige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Ziele des Vereins durch eine aktive und kontinuierliche Mitarbeit unterstützen;
- 4.2 Die fördernde Mitgliedschaft ist für volljährige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Verein durch einen höheren Beitrag unterstützen;
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft ist für Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- 4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.4.1 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet binnen vier Wochen mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags. Im Falle der Ablehnung muss diese nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag dem Konto des Vereins gutgeschrieben wurde.
- 4.4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zum Ende des Kalenderjahres fällig wird oder unmittelbar nach dem Beitritt zum Verein. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt stets unbar durch Überweisung auf das Konto des Vereins. Der Beitrag ist immer für ein Jahr zu entrichten, auch wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- 4.4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag für aktive Mitglieder kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung reduziert werden.
- 4.4.4 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Antragsrecht.
- 4.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
- 4.5.1 Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person;
- 4.5.2 schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres;
- 4.5.3 Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Interessen oder Ansehen des Vereins.
- Vor dem Ausschluss muss das Mitglied Gelegenheit erhalten, sich zur Sache zu äußern und hat zudem die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus ihr, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs des Vereins auf noch ausstehende Zahlungen.

## § 5 **Organe des Vereins**

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung (MV)

### 6.1 Einberufung, Einladung zu, Beschlüsse und Durchführung der MV

- 6.1.1 Die ordentliche MV tagt einmal jährlich und ist vom Vorsitzenden des Vereins bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 6.1.2 Einladungen zu MVen haben schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen.
- 6.1.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der MV müssen schriftlich eingereicht und mindestens 7 Tage vor der MV dem Vorstand vorliegen.
- 6.1.4 Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche MV einberufen.
- 6.1.5 Der Vorsitzende leitet die MV. Über die Beschlüsse der MV ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu verfassen.
- 6.1.6 Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor.
- 6.1.7 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6.1.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Für juristische Personen gilt deren interne Vollmachtsregelung, die schriftlich nachgewiesen werden muss.
- 6.1.9 Beschlussfähig ist jede frist- und formgerecht einberufene MV unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

### 6.2 Aufgaben der MV sind

#### 6.2.1 die Wahl des Vorstandes

Zuerst wählt die MV den Vorsitzenden. Dann erfolgt die Wahl des Schriftführers und dann die Wahl des Schatzmeisters. Der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so gibt es zwischen jenen zwei Kandidaten eine Stichwahl, die zuvor die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Geht auch das Ergebnis der Stichwahl unentschieden aus, wird über das Amt per Los entschieden.

#### 6.2.2 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,

#### 6.2.3 die Entlastung des Vorstands,

#### 6.2.4 die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

#### 6.2.5 die Verabschiedung der Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der MV mit einfacher Mehrheit festgelegt. Auf Antrag kann die MV für einzelne Mitglieder eine Ratenzahlung beschließen.

#### 6.2.6 die Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt wie unter 6.2.1 beschrieben. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der MV Bericht zu erstatten.

#### 6.2.7 die Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Bei der Einladung ist der genaue Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, die erneute Beschlussfassung in einer zweiten MV herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten MV wiederum in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten MV muss den Hinweis enthalten, dass über diesen Antrag nunmehr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Beschluss gefasst werden kann.

#### 6.2.8 die Auflösung des Vereins

## § 7 **Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus

7.1.1 dem Vorsitzenden,

7.1.2 dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender),

7.1.3 dem Schatzmeister

7.2 Der Vorstand wird von der MV für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten MV des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine jährliche Rotation innerhalb seiner Ämter beschließen. Der Beschluss dazu muss einstimmig erfolgen.

7.3 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Über einem Wert von 999 EUR vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand verfügt über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse im Rahmen des von der MV beschlossenen Haushaltsplans.

7.5 Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen MV vorzunehmen.

7.6 Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Dem Kuratorium können Persönlichkeiten angehören, die in besonderem Maße qualifiziert sind, die Arbeit des Vereins zu fördern. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand durch allgemeine Empfehlungen zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen einen Kuratoriumsvorsitzenden aus ihrer Mitte.

## § 8 **Auflösung des Vereins**

8.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen MV, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der MV ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die MV nicht beschlussfähig, so muss binnen sechs Wochen eine zweite MV stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser MV ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser MV ist zur wirksamen Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an das Landesarchiv Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 9 **Inkrafttreten der Satzung**

Durch Beschluss der Gründungsversammlung und nach Anerkennung der Satzung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig durch das Finanzamt tritt die Satzung in Kraft.

## § 10 **Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen